

Sehr geehrter Kunde,

die Einhaltung der Exportkontrollgesetze und -vorschriften ist unerlässlich. Als unser Kunde sind Sie ein wichtiger Bestandteil in der Umsetzung. Daher ist die Einhaltung der folgenden Klauseln für jeden Kunden der gabo Systemtechnik GmbH verpflichtend. Zusätzlich hat die gabo Systemtechnik GmbH das Recht eine Endverbleibserklärung vom Kunden anzufordern.

I. "No re-export to Russia" Klausel

1. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH wird keine Güter, Technologien oder Informationen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder re-exportieren.
2. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH bemüht sich mit all seinen Mitteln, sicherzustellen, dass der Inhalt des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und die gabo Systemtechnik GmbH ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Beendigung des Vertrages;
 - b. Freistellung der Haftung und somit Schadloshaltung der gabo Systemtechnik GmbH
5. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH informiert die gabo Systemtechnik GmbH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Einhaltung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH stellt der gabo Systemtechnik GmbH unverzüglich nach der Anforderung, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.

II. "No re-export to Belarus" Klausel

1. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH wird keine Güter, Technologien oder Informationen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, ausführen oder re-exportieren.
2. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH bemüht sich mit all seinen Mitteln, sicherzustellen, dass der Inhalt des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und die gabo Systemtechnik GmbH ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Beendigung des Vertrages;
 - b. Freistellung der Haftung und somit Schadloshaltung der gabo Systemtechnik GmbH
5. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH informiert die gabo Systemtechnik GmbH unverzüglich über etwaige Probleme bei der Einhaltung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Kunde der gabo Systemtechnik GmbH stellt der gabo Systemtechnik GmbH unverzüglich nach der Anforderung, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.